

Satzung des Zweckverbandes

„Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2020

Aufgrund von § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 (GV.NRW.S.196), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.03.2020 die 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)“ vom 21.09.1995 beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kreise Paderborn und Höxter - im Folgenden Verbandsmitglieder genannt – haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgaben und zur Vertretung ihrer Interessen im Zweckverband Nahverkehr Westfalen–Lippe (NWL) bilden sie aufgrund dieser Satzung einen Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen "Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph)".
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Paderborn.

§ 3

Ziel und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband nimmt die Interessen der Kreise Paderborn und Höxter bezüglich des straßengebundenen und schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV und SPNV) wahr. Er stützt sich dabei ausdrücklich auf das Gesetz über den öffentlichen Nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).
- (2) Ziele des Zweckverbandes sind die bedarfsgerechte Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV und SPNV in den Kreisen Paderborn und Höxter sowie die Verknüpfung mit benachbarten Verkehrsräumen. Der ÖPNV und SPNV sollen eine den verkehrlichen, ökonomischen und ökologischen Erfordernissen entsprechende Verkehrsbedienung bieten. Um dieses gemeinsame Ziel möglichst effektiv und kostengünstig verfolgen zu können, schließen sich die Mitglieder zu einem freiwilligen Zweckverband zusammen und übertragen ihm die unter § 3 Abs. 3 genannten Aufgaben.
- (3) Der Zweckverband nimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze des ÖPNVG NRW insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV in den Kreisen Paderborn und Höxter.

- Die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes einschl. Finanzplan und Investitionsplan im Bereich des ÖPNV.
- Die Information und Beratung der Verbandsmitglieder, sowie der Städte und Gemeinden der Kreise Paderborn und Höxter hinsichtlich der Planung und Umsetzung lokaler Verkehrskonzepte (z.B. Stadtverkehre).
- Bereitstellung eines bedarfsgerechten und abgestimmten Leistungsangebotes. Marktwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundsätze finden hierbei Anwendung.
- Weiterentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, und soweit möglich, einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie eines koordinierten Verkehrsangebots im ÖPNV und SPNV (vgl. 3a).
- Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre mit den Nachbarverbänden.
- Erarbeitung eines einheitlichen Marketingkonzeptes und dessen Umsetzung im Bereich des ÖPNV und SPNV (vgl. 3a).
- Konzeption, finanzielle Abwicklung und Kontrolle gemeinsamer Qualitäts-offensiven im ÖPNV mit Busunternehmen im Rahmen der Verwendung der jährlichen ÖPNV-Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.
- Der Zweckverband trägt die Verantwortung für Nahverkehrsplan, Marketingmaßnahmen, Fahrgastinformation, Sachmittel sowie für besondere Aufgaben wie Gutachten und Zählungen.
- Die Durchführung von ÖPNV-Verkehren ist nicht Aufgabe des nph.

(3a) Aufgabenträger für den SPNV in Westfalen ist der Zweckverband NWL. Die Aufgaben des NWL werden satzungsgemäß im Rahmen einer dezentralen Struktur in den Teilräumen seiner Mitgliedverbände wahrgenommen. Ungeachtet der Aufgabenträgerschaft des NWL für den SPNV wirkt der nph im Rahmen seiner Möglichkeiten auf den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur hin. Der nph stellt dem Zweckverband NWL dazu personelle und sachliche Mittel seiner Geschäftsstelle nach Maßgabe der einschlägigen beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und/oder Vereinbarungen mit dem Zweckverband NWL zur Verfügung und arbeitet mit dem NWL auf allen Ebenen (Verbandsvorsteher/in, Geschäftsführung, begleitende Arbeitsgruppen) zusammen.

Der nph nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

- Aufbereitung und Bewertung aller Investitionsanmeldungen für den ÖPNV und SPNV aus den Kreisen Höxter und Paderborn zur Vorbereitung der Beratungen beim Zweckverband NWL.
 - Betreuung der von ihm bis zum 31.12.2007 im Bereich des SPNV abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zum 31.12.2010. Bis dahin bleibt der nph Inhaber dieser Verträge. Ab dem 01.01.2011 werden alle von ihm abgeschlossenen SPNV-Verkehrsverträge auf den Zweckverband NWL übertragen.
 - Die Durchführung von SPNV-Verkehren ist nicht Aufgabe des nph.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung besonderer außerordentlicher Aufgaben Dritter zu bedienen. Mit Dritten (kommunalen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts) können Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufgabenerledigung für den Verband wirtschaftlich ist.
- (5) Der Zweckverband vertritt die ÖPNV-Interessen der Kreise Paderborn und Höxter auch in Zweckverbänden, Einrichtungen und Gremien, die über den Bereich beider Kreise hinausgehen. Er ist in soweit berechtigt, sich an der Bildung von Einrichtungen, Verbänden oder Gesellschaften zu beteiligen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Kreise Paderborn und Höxter übertragen alle ihnen nach dem ÖPNVG NRW obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre eigenen Vorhaben im Bereich des ÖPNV zu

unterrichten. Der Zweckverband entscheidet unverzüglich, ob alternative Lösungen zur Verwirklichung des Vorhabens angeboten werden können.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung entsenden die Kreise Paderborn und Höxter je angefangene 25.000 Einwohner einen Vertreter. Darüber hinaus können die Kreise Paderborn und Höxter je bis zu 3 beratende Mitglieder benennen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung und die beratenden Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. Es gilt § 15 Abs. 2 GkG.

Die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen nach dem für diese geltenden Stichtag ermittelt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind. Die Verbandsversammlung beschließt, soweit das GkG nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreter eines Mitgliedes gefasst werden.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein. Die Einladung soll den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher. Die Tagesordnung mit allen zur Beratung vorgesehenen Unterlagen und

Beschlussvorschlägen soll den Vertretern der Verbandsversammlung grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Sitzung vorliegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschieb dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des nph, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Verbandsvorsteher zu richten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf, zusammen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen der Kreisordnung bilden. Auf die Ausschüsse und Ausschussmitglieder finden die für die Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes
- Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl und Entlastung des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters
- Entsendung von Delegierten des nph und ihrer Vertreter in den NWL
- Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes zur Wahl des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes NWL und seiner Vertreter
- Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Ausgestaltung der Organisationsstrukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen sowie Abschluss und Änderung weiterer Verträge mit dem Zweckverband NWL
- Alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV im Bereich der Kreise Höxter und Paderborn sowie Verwendung der möglicherweise in diesem Gebiet erwirtschafteten Überschüsse von SPNV-Transfermitteln des NWL
- Voten für den Zweckverband NWL, insbesondere Zustimmung zu folgenden Fragen:
 - Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes NWL
 - Auflösung des Zweckverbandes NWL
 - Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes NWL
 - Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des SPNV-Nahverkehrsplans des Zweckverbandes NWL
 - Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verkehrsverträgen, die den nph betreffen
 - Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens bei der Festlegung und Fortschreibung des SPNV-Netzes gem. § 7.Abs. 4 ÖPNVG NRW
 - Einrichtung und Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes NWL am Sitz des Zweckverbandes
 - Neufestlegung der prozentualen Anteile des nph an der Teilraumergebnisrechnung gem. § 13 Abs. 3 NWL-Satzung
 - Alle wesentlichen Grundlagen der Finanzierung des SPNV gem. § 7 Abs. 2 e) NWL-Satzung.

- Beschlussfassung über Haushaltsplan, Verbandsumlage und Rechnungslegung für den nph
- Beschlussfassung über ÖPNV-Nahverkehrsplan, Gemeinschaftstarif, Beförderungsbedingungen und Grundsatzentscheidungen zur Verkehrsangebotskoordinierung
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen des nph gem. § 3 Abs. 5 Satz 2
- Beschlussfassung über die Einrichtung und die Aufgaben einer Geschäftsstelle für den nph

§ 8

Verbandsvorsteher / Geschäftsführer

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden nicht vom selben Verbandsmitglied gestellt.

- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des Haushalts-, Investitions- und Stellenplans und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er bedient sich dabei einer Geschäftsstelle, in der Beamte / Tarifbeschäftigte hauptamtlich tätig sein können. Näheres regelt die Verbandsversammlung.

- (2a) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstehers einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, Voraussetzungen seiner Berufung und Abberufung sowie die Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsführer können von der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Im Übrigen unterliegt der Geschäftsführer

dem Weisungsrecht des Verbandsvorstehers und – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für einen stellvertretenden Geschäftsführer.

- (3) Urkunden und Erklärungen nach § 16 Absatz 4 GkG sind von dem Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder dem Geschäftsführer oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen, soweit nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung betroffen sind.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter in Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 10

Beirat

Zum Austausch von Informationen, die insbesondere die Belange der Kommunen betreffen, wird ein Beirat gebildet. Die Städte und Gemeinden in den Kreisen Paderborn und Höxter entsenden je ein Mitglied in den Beirat. Darüber hinaus gehören ihm der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie sein Vertreter an. Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu benennen. Über weitere Mitglieder, insbesondere fachkompetente Persönlichkeiten, entscheidet die Verbandsversammlung.

Der Beirat soll

- a) zeitlich unabhängig von der Verbandsversammlung bei Bedarf mit 2 Sitzungen im Jahr
- b) auf der Grundlage einer unabhängig von der für die Verbandsversammlung aufgestellten Tagesordnung und
- c) auf Anforderung einer Kommune aus dem nph-Verbundgebiet bei berechtigtem Interesse

einberufen werden.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsprüfung

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den für die Kreise geltenden Vorschriften.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Kreiskasse Paderborn wahrgenommen.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt in einem Turnus von jeweils 3 Jahren abwechselnd den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise Paderborn und Höxter.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfes (§ 19 GkG)

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes erhält der nph Mittel aus den ÖPNV-Pauschalen nach § 11 und 11a ÖPNVG NRW.
- (2) Bestehende und/oder übertragene Ortsverkehre führen nicht zu einem umlagefähigen Finanzbedarf des Verbandes. Dasselbe gilt für Veränderungen aufgrund besonderer kommunaler ÖPNV-Wünsche.

- (3) Für die Deckung des evtl. Finanzbedarfes aus der Bestellung verkehrlicher Leistungen oder tariflicher Maßnahmen wird folgendes Verfahren angewandt:
- Zur Deckung des Finanzbedarfes dienen in erster Linie die Fördermittel Dritter;
 - sollten diese Finanzmittel nicht ausreichen, so wird eine Umlage erhoben, die eine verursachungsgerechte Verteilung der Verluste auf der Basis linienbezogener Kostenrechnungen ermöglicht;
 - Zusatzleistungen auf Wunsch einzelner Zweckverbandsmitglieder werden von diesen finanziert.
- (4) Der Zweckverband deckt seinen evtl. verbleibenden Restfinanzbedarf durch eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Umlage, deren Höhe sich nach Abs. 3 richtet.

§ 13 Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 14 Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen der Vorschriften der Kreisordnung des Landes NRW entsprechend.

§ 15 Auflösung des Verbandes, Ausscheiden von Mitgliedern und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Verbandes und das Ausscheiden eines Mitgliedes bedürfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, einer Stimmenmehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung Detmold.
- (3) Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden bei dessen Auflösung von den Kreisen Paderborn und Höxter entsprechend den Einwohnerzahlen übernommen.

§ 16

Veröffentlichung der Satzung, amtliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgegeben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Amtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold.

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.